ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

Bebauungsplan Nr. K 16
„Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack – Wolberknipp“

Gemeinde Hürtgenwald

Oktober 2026

Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12–22
52070 Aachen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

Bearbeitet von:

i. A. B. Sc. David Le-Giang

i. A. B. Sc. Julian Kappenberg

Projektnummer: 24-058

INHALT

1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH 1

2 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH 1

2.1 Eingabe vom 04.12.2024 1

2.1.1 Keine Bedenken 1

3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW 1

3.1 Eingabe vom 18.12.2024 1

3.1.1 Verweis auf Anlage 1

3.2 Einbgabe vom 18.12.2024 1

3.2.1 Bergwerksfelder 1

3.2.2 Erlaubnisfelder 2

4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR) 4

5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR) 4

6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG) 4

7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ – LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER) 4

7.1 Eingabe vom 09.01.2025 4

7.1.1 Verweis auf Anlage 4

7.2 Eingabe vom 09.01.2025 4

7.2.1 Denkmäler 4

8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 5

9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ) 5

9.1 Eingabe vom 09.12.2024 5

9.1.1 Keine Bedenken 5

10 BISTUM AACHEN 6

11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3) 6

11.1 Eingabe vom 26.11.2024 6

11.1.1 Keine Bedenken 6

12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT 6

13 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST 6

14 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB) 6

15 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND 6

16 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT) 6

17 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT) 7

18 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN 7

19 EVANGELISCHER KIRCHENKREIS AACHEN 7

20 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH 7

21 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE) 7

22 GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT 7

23 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG 7

24 GEMEINDE LANGERWEHE: BAUAMT 7

25 GEMEINDEVERWALTUNG SIMMERATH 7

26 GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN KREUZAU/HÜRTGENWALD 8

27 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB 8

28 HANDWERKSKAMMER AACHEN 8

29 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN 8

29.1 Eingabe vom 06.01.2025 8

29.1.1 Keine Bedenken 8

30 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG 8

30.1 Eingabe vom 06.01.2025 8

30.1.1 Beteiligte Ämter 8

30.1.2 Umweltamt: Bodenschutz 9

30.1.3 Umweltamt: Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen 10

30.1.4 Umweltamt: Natur und Landschaft 11

30.1.5 Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich) 13

31 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.) 14

32 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.) 14

33 KREISPOLIZEIBEHÖRDE DÜREN – DIREKTION VERKEHR 14

34 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN 14

34.1 Eingabe vom 06.01.2025 ... 14
34.1.1 Immissionen ... 14
34.1.2 Erschließung ... 15
34.1.3 Regelungen für bauliche Anlagen ... 15

35 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE ... 16
35.1 Eingabe vom 06.01.2025 ... 16
35.1.1 Abstand zu Wald ... 16

36 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU ... 17
36.1 Eingabe vom 06.01.2025 ... 17
36.1.1 Verweis auf Anlage ... 17
36.2 Eingabe vom 05.01.2025 ... 17
36.2.1 Privilegierung und Raumbedeutsamkeit ... 17
36.2.2 Arten- und Landschaftsschutz ... 18
36.2.3 Landschaftsschutz ... 19
36.2.4 Landwirtschaft ... 20
36.2.5 Planungsalternativen ... 21
36.2.6 Fazit ... 21

37 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU ... 21

38 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN ... 22
38.1 Eingabe vom 23.12.2024 ... 22
38.1.1 Verweis auf Anlage ... 22
38.2 Eingabe vom 23.12.2024 ... 22
38.2.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ... 22
38.2.2 Externer Ausgleich ... 23
38.2.3 Festsetzung im Bebauungsplan und landwirtschaftliche Nutzung ... 23

39 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND ... 24
39.1 Eingabe vom 17.01.2025 ... 24
39.1.1 Bodendenkmäler ... 24

40 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER) ... 25

41 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN ... 25
41.1 Eingabe vom 19.12.2024 ... 25
41.1.1 Verweis auf Anlage ... 25
41.2 Eingabe vom 18.12.2024 ... 26
41.2.1 Kulturlandschaften ... 26

41.2.2 Kulturlandschaftsbereiche ... 28
41.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 29
41.2.4 Landschaftsschutzgebiet und BSLE ... 29

42 OPEN GRID EUROPE GMBH ... 30
42.1 Eingabe vom 25.11.2024 ... 30
42.1.1 Verweis auf Anlage ... 30
42.2 Eingabe vom 25.11.2024 ... 31
42.2.1 Keine Bedenken ... 31

43 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1 ... 31

44 STADT NIDEGGEN: SG II/3 ... 32

45 STADTVERWALTUNG STOLBERG (III/61.1 – ABTEILUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT) ... 32
45.1 Eingabe vom 03.12.2024 ... 32
45.1.1 Keine Bedenken ... 32

46 STADTWERKE DÜREN GMBH (SG LIEGENSCHAFTEN) ... 32
46.1 Eingabe vom 17.12.2024 ... 32
46.1.1 Keine Bedenken ... 32

47 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG ... 32

48 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA) ... 33
48.1 Eingabe vom 11.12.2024 ... 33
48.1.1 Verweis auf Anlage ... 33
48.2 Eingabe vom 11.12.2024 ... 33
48.2.1 Keine Bedenken ... 33

49 WASSERWERK DES WASSERVERORGUNGSZECKVERBANDES PERLENBACH ... 34

50 WDR – WESTDEUTSCHER RUNDFUNK (GRUNDSATZFRAGEN UND STRATEGIEN ZUR PROGRAMMVERTEILUNG) ... 34

51 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM) ... 34

52 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN) ... 34
52.1 Eingabe vom 18.12.2024 ... 34
52.1.1 Keine Bedenken ... 34

53 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN) ... 35
53.1 Eingabe vom 18.12.2024 ... 35
53.1.1 Verweis auf Anlage ... 35

53.2 Eingabe vom 17.12.2024 35
53.2.1 Starkregen 35

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingereicht.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 AVV – AACHENER VERKEHRSVERBUND GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
2 BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT KREIS DÜREN MBH		
2.1 Eingabe vom 04.12.2024		
2.1.1 Keine Bedenken		
beim vorgenannten Verfahren, sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen. Wir haben daher keine Einwände vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
3.1 Eingabe vom 18.12.2024		
3.1.1 Verweis auf Anlage		
im Anhang erhalten Sie meine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 3.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2 Einbgabe vom 18.12.2024		
3.2.1 Bergwerksfelder		
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem vormals auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
„Simonskall“. Die letzte Eigentümerin dieses bereits erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist hier nicht bekannt. Aus den vorstehend genannten Gründen teile ich Ihnen daher zur bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planvorhaben.		
3.2.2 Erlaubnisfelder		
Zudem teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „GEObservatorium Aachen“ liegt. Inhaberin des Erlaubnisfeldes ist die RWTH Aachen University. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden.Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange -	Mit den vorgetragenen Belangen gehen keine Änderungen der Plankonzeption einher, da die Lage des Plangebiets über einem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken die Planung nicht infrage stellt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: *„4. Erlaubnisfelder* *Das Plangebiet liegt über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ‚GEObservatorium Aachen‘. Inhaberin des Erlaubnisfelds ist die RWTH Aachen University. Die erteilte Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes ‚Erdwärme‘ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Die erteilte Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen sind erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt.“*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: DEZ. 26 (LUFTVERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
5 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 25 (VERKEHR)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 33 (LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND BODENORDNUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
7 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 35 – ABT. 4 (DENKMALSCHUTZ – LANDES- UND BUNDESEIGENE DENKMÄLER)		
7.1 Eingabe vom 09.01.2025		
7.1.1 Verweis auf Anlage		
Die Stellungnahme wurde verspätet per E-Mail abgegeben. Dieses war vereinbart.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2 Eingabe vom 09.01.2025		
7.2.1 Denkmäler		
vielen Dank für die Fristverlängerung. Leider ist eine Stellungnahme im Behördenportal nicht mehr möglich, daher sende ich Ihnen diese per Mail zu. Stellungnahme zu Bebauungsplan K 16 Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack - Wolberknipp"	Die Aussagen zum angrenzenden Bodendenkmal „Schlachtfeld Raffelsbrand“ (Aktenzeichen 35.4.14-17.12) werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Das Planungsgebiet des Vorhabens grenzt unmittelbar an das Bodendenkmal Schlachtfeld Raffelsbrand (Aktenzeichen 35.4.14-17.12). Die gesetzliche Aufgabe der Denkmalbehörden ist es, die vorhandenen Denkmäler auch für künftige wissenschaftliche Untersuchungen ungestört zu erhalten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Denkmalbereich, würden wir Sie bitten, auf die denkmalpflegerischen Belange Rücksicht zu nehmen. Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. K 15 "Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Vossenack – Katzenharth" Das Planungsgebiet des Vorhabens grenzt unmittelbar an das Bodendenkmal Schlachtfeld Feldstellungen, 109. US Inf. Rgt. (Aktenzeichen 35.4.14-17.16). Die gesetzliche Aufgabe der Denkmalbehörden ist es, die vorhandenen Denkmäler auch für künftige wissenschaftliche Untersuchungen ungestört zu erhalten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Denkmalbereich, würden wir Sie bitten, auf die denkmalpflegerischen Belange Rücksicht zu nehmen.	Der Bebauungsplan K 15 „Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Vossenack – Katzenharth" betrifft nicht die vorliegende Bauleitplanung.	
8 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 52 (KREISLAUFWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
9 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
9.1 Eingabe vom 09.12.2024		
9.1.1 Keine Bedenken		
durch die o. a. Planung werden die durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht berührt. Es ergeben sich keine Anregungen oder Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 BISTUM AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
11 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR (BAIUDBW; REFERAT INFRA I 3)		
11.1 Eingabe vom 26.11.2024		
11.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN: SPARTE PORTFOLIOMANAGEMENT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
13 DEUTSCHE BAHN AG: DB IMMOBILIEN, REGION WEST		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
14 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: BEST MOBILE – RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT DEUTSCHLANDWEIT (T-NAB)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
15 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES: NIEDERLASSUNG RHEINLAND		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
16 ERICSSON SERVICES GMBH (RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND (LANDESKIRCHENAMT)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
18 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DÜREN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
19 EVANGELISCHER KIRCHENKREIS AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
20 EWV ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG GMBH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
21 FINANZAMT DÜREN (BEWERTUNGSSTELLE)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
22 GEMEINDE HÜRTGENWALD: BAUAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
23 GEMEINDE KREUZAU: ABTEILUNG 2.1 – BAULEITPLANUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
24 GEMEINDE LANGERWEHE: BAUAMT		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
25 GEMEINDEVERWALTUNG SIMMERATH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
26 GEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN KREUZAU/HÜRTGENWALD		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
27 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
28 HANDWERKSKAMMER AACHEN		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
29 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
29.1 Eingabe vom 06.01.2025		
29.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder wo es der Fall ist hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30 KREIS DÜREN: 60/2 KREISENTWICKLUNG UND -PLANUNG		
30.1 Eingabe vom 06.01.2025		
30.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus	Die Liste der beteiligten Ämter wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Zentrales Gebäudemanagement • Amt für Geoinformationen und Liegenschaftskataster • Bauordnungsamt • Amt für Tiefbauangelegenheiten, Verkehrslenkung und Wohnbauförderung • Umweltamt		
30.1.2 Umweltamt: Bodenschutz		
Umweltamt: Stellungnahme Bodenschutz: Altlastverdachtsflächen Der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. Durch die im Südkreis vorliegenden Vererzungen ist mit geogen bedingten erhöhten Schwermetallgehalten des Bodens zu rechnen.	Die Aussagen zur Altlastenverdachtsfläche werden in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Bodenschutz Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren, wurden mit der Novellierung der BBodSchV daher nun erstmals auch rechtsverbindliche Vorgaben zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben eingeführt. Damit soll der Bodenschutz bereits in der Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsphase sichergestellt werden. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nun	Es ist bereits ein Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz im Bebauungsplan enthalten. Dieser wird wie folgt ergänzt: *„2. Vorsorgender Bodenschutz* *Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:*	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
nach § 4 Absatz 5 BBodSchV n.F. im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen (https://www.bmuv.de/themen/bodenschutz/bodenschutzrecht/die-neue-bundes-bodenschutz-und-altlastenverordnung). Bei den Baumaßnahmen ist zu beachten: Die hier erforderlichen bodenschutzfachlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen sind in der DIN 19639 [1] geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum Baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Ich bitte, diese Vorgabe mit in die weiteren Planungen zu übernehmen.	• *Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.* • *Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.* • *Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.* *Mit der Novellierung der BBodSchV wurde rechtsverbindliche Vorgaben zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei größeren Bauvorhaben eingeführt. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde nun nach § 4 Abs. 5 BBodSchV (n. F.) im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen. Bei den Baumaßnahmen sind die bodenschutzfachlichen Anforderungen an die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 19639 [1] zu beachten."*	
30.1.3 Umweltamt: Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen		
Stellungnahmen Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Abgrabungen: Aus Sicht der vorgenannten Bereiche werden keine Bedenken angemeldet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
30.1.4 Umweltamt: Natur und Landschaft		
Stellungnahme Natur und Landschaft: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden unter anderem eine Planzeichnung, textliche Festsetzungen und eine Begründung vorgelegt. Eine Artenschutzprüfung oder ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag waren nicht Teil der Unterlagen. Entsprechend ist eine Einstellung dieser Belange nicht erkennbar.	Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Für den weiteren Verfahrensschritt wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und II erstellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei gemäß Ziffer 2.4-3 des Landschaftsplans Hürtgenwald geschützte Landschaftsbestandteile „Heckenstrukturen auf der Hochfläche zwischen Großhau und Raffelsbrand". Weiterhin liegt das Plangebiet im Biotopverbund „Grünland südwestlich von Vossenack" (VB-K-5303-008). Durch die Auszäunung der großen Grünlandflächen ist eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes zu erwarten. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Hochfläche im Bereich Raffelsbrand –Vossenack gemäß Ziffer 2.2-7 des Landschaftsplans Hürtgenwald. Die großflächige Überplanung stellt einen Widerspruch zu den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes dar, die eine Erhaltung und Wiederherstellung der durch Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze, Brachen und Rainen gegliederten grünlandgeprägten Agrarlandschaft für den Biotopverbund und den Arten-und Biotopschutz vorsieht.	Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets sind grundsätzlich von hoher Bedeutung, müssen jedoch in einer gesamtheitlichen Abwägung mit den Klimaschutz- und Energiezielen betrachtet werden. Die Photovoltaikanlage trägt zur Reduktion von fossilen Energieträgern bei und leistet einen Beitrag zur Energiewende. Damit potenzielle Beeinträchtigungen durch die Einzäunung des Plangebiets weiter minimiert werden können, wurde bereits im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Unterkante des Zauns im Durchschnitt 15 cm über dem Gelände liegen muss. Darüber hinaus ist entlang der Plangebietsgrenze eine 5 m bis 13 m breite Eingrünung geplant. Insbesondere übernehmen sie eine wichtige Abschirm- und Strukturierungsfunktion an der Schnittstelle zwischen der geplanten Bebauung und dem angrenzenden Landschaftsraum.	
Eine starke Vorbelastung sowie eine technische Überprägung des Landschaftsbilds sind bisher nicht zu verzeichnen. Aufgrund einer geplanten Breite von ca. 3,1 m zwischen den Modulen ist die Anlage als eng gestellte Anlage zu bewerten. Die Fläche ist aktuell abgesehen von den Bereichen direkt angrenzend an die geschützten Landschaftsbestandteile als Dauergrünland genutzt. Trotz der geplanten Einsaat eines Grünlandes auf der	Durch die geplante Einsaat von Grünland bleibt die Fläche weiterhin als Grünland erhalten, wenn auch unter geänderten Bedingungen. In Verbindung mit einer extensiven Pflege könnte sogar eine ökologisch wertvollere Fläche entstehen als bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Die Entwicklung von artenreichen Wiesen durch Mahd oder Beweidung könnte eine Verbesserung für bestimmte Arten mit sich bringen.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
gesamten Fläche, handelt es sich um eine deutliche technische Überprägung. Entsprechend ist von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Photovoltaikanlage auszugehen. Eine Einbindung in die Landschaft ist in den Antragsunterlagen nicht erkennbar.	Die Modulreihen weisen Reihenabstände von über 4,0 m auf und sind damit nicht als eng gestellt zu bewerten. Zur landschaftlichen Einbindung wird entlang der Außenränder des Plangebietes eine 5 m bis 13 m breite Plangebietseingrünung festgesetzt. Diese schafft einen wirksamen Sicht- und Landschaftspuffer, gliedert den Anlagenkörper im Raum und gewährleistet einen harmonischen Übergang zur offenen Landschaft.	
Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch aktuelle Planungen der Gemeinde Hürtgenwald (Bebauungspläne K15, K16, K17) insgesamt ca. 48 ha bisher unbebaute Flächen im Umfeld des Ortes Vossenack überplant werden sollen. Insbesondere im Rahmen der noch durchzuführenden Artenschutzprüfung ist daher der kumulative Effekt der Planungen auf Arten der freien Landschaft zu prüfen. Zusätzlich zum möglichen Verlust von Bruthabitaten für Feldvögel ist auch der Verlust von fast 50 ha Offenland als mögliche Jagdhabitate von Greifvögeln sowie Rastflächen von Zugvögeln zu berücksichtigen. Zudem bestehen im Umfeld von Vossenack weitere empfohlene Potenzialflächen, die diese Thematik bei einer Überplanung noch verschärfen würden. Hinsichtlich der geplanten Einzäunung ist insbesondere auf die im Gebiet vorkommende Wildkatze hinzuweisen.	Für das Plangebiet liegt eine Artenschutzprüfung Stufe 2 vor. Die Brutvogelkartierungen (6 Begehungen im Frühjahr/Sommer 2025) zeigen, dass keine Feldlerchen oder sonstigen Bodenbrüter im Plangebiet vorkommen. Das Grünland wird nicht als Brut- oder Fortpflanzungsraum, sondern lediglich als opportunistisches Nahrungshabitat genutzt. Die angrenzenden Gehölzstrukturen, in denen Brutvorgänge stattfinden, bleiben vollständig erhalten. Auch Greifvögel wie Rot- und Schwarzmilan sowie Eulen nutzen die Fläche lediglich zur Nahrungssuche, ohne populationsrelevante Bedeutung. Das Grünland bleibt zudem erhalten, wird künftig extensiv gepflegt und erfährt damit keine Nutzungsaufgabe, sondern eine ökologische Aufwertung. Eine Barrierewirkung für Wildkatzen tritt nicht ein, da die Zaunbodenfreiheit von 15 cm eingehalten wird und die Durchwanderbarkeit gewährleistet bleibt. Ein kumulativer Effekt auf Offenland- oder Waldarten ist daher nicht zu erwarten.	
Aus den Unterlagen ist keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Darstellungen und Festsetzungen des LP 7 "Hürtgenwald" sowie den Belangen von Natur und Landschaft und des Artenschutzes erkennbar. Aufgrund der großflächigen Betroffenheit der Schutzzwecke der o.g. Schutzgebiete und -objekte durch mehrere Planungen und nicht bekannter artenschutzrechtlicher Relevanz des geplanten Vorhabens, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.	Die Aussagen zu den Darstellungen sowie Festsetzungen des Landschaftsplans 7 „Hürtgenwald“ wurden in der Begründung ergänzt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sofern die Belange von Natur und Landschaft durch entsprechende Gutachten nicht angemessen ausgeräumt werden können, behalte ich mir vor, diese Bedenken im Verfahren zur 25. Flächennutzungsplanänderung als Widerspruch gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG-NRW vorzutragen. Auf die Stellungnahme zur 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Hürtgenwald im Parallelverfahren wird verwiesen. Ich weise zudem darauf hin, dass für das Vorhaben bisher keine Anfrage gemäß §34(1) LPlG NRW vorliegt.	Beim Verfahren gemäß § 34 LPlG handelt es sich um ein freiwilliges Verfahren. Dennoch hat die Gemeinde mit Schreiben vom 29.01.2025 eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG über den Kreis Düren an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 17.03.2025 (Aktenzeichen 32/62.6-1.12.04-2025-02) bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung gewährleistet ist.	
30.1.5 Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich)		
Stellungnahme Naturschutzbeirat (nachrichtlich): Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz am 18.12.2024 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat lehnt diese Anlage aufgrund der möglichen Entwertung der geschützten Landschaftsbestandteile des Verbundkorridors und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ab.	Die Energiewende ist eine zentrale Herausforderung der Stadt- und Umweltplanung. Auch Schutzgebiete müssen in die Entwicklung von erneuerbarer Energie einbezogen werden, wenn dies mit angemessenen Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe kombiniert wird. Das Ziel des Verbundkorridors ist der „Erhalt und die Entwicklung der strukturierten Grünlandflächen“. Die geplante Photovoltaikanlage schließt eine dauerhafte Grünlandnutzung nicht aus. Durch eine extensive Pflege, beispielsweise durch Mahd oder Beweidung, kann die Fläche weiterhin als Grünland erhalten bleiben und sogar ökologisch aufgewertet werden. Zur landschaftlichen Einbindung wird entlang der Außenränder des Plangebietes eine 5 m bis 13 m breite Plangebietseingrünung festgesetzt. Diese schafft einen wirksamen Sicht- und Landschaftspuffer, gliedert den Anlagenkörper im Raum und gewährleistet einen harmonischen Übergang zur offenen Landschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
31 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E. V. (RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTSVERBAND E. V.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
32 KREISHANDWERKERSCHAFT RUREIFEL (K.D.Ö.R.)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
33 KREISPOLIZEIBEHÖRDE DÜREN – DIREKTION VERKEHR		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
34 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG VILLE-EIFEL/HAUPTSITZ EUSKIRCHEN		
34.1 Eingabe vom 06.01.2025		
34.1.1 Immissionen		
das Plangebiet grenzt südöstlich an die B 399, Abschnitt 17, außerhalb der Ortdurchfahrt. Gegen den Bebauungsplan Nr. K 16 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack - Wolberknipp" bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, grundsätzlich keine Bedenken, sofern Blendwirkungen und sonstige den Verkehrsteilnehmer der B 399 beeinträchtigende Wirkungen ausgeschlossen werden, was durch ein Blendgutachten zu belegen ist. Die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zur B 399 hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Vorhabenträger entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Für die Anlage wurde ein Blendgutachten durch das Fachbüro 8.2 durchgeführt. Es wurden sowohl Gebäude im Umfeld als auch die Bundesstraße B 399 betrachtet. Die nördlich liegenden Gebäude (u. a. Franziskus-Gymnasium) sind nach den Kriterien der LAI aufgrund ihrer Lage nicht blendrelevant. Die weiteren Immissionsorte im Süden und Westen befinden sich über 100 m bzw. mehr als 200 m von der Anlage entfernt; gemäß LAI sind hier nur kurzzeitige und zumutbare Lichtimmissionen zu erwarten. Für Fahrzeugführer auf der B 399 können kurzzeitige Reflexionen in den frühen Morgenstunden auftreten, die im Maximum bis zu 19 Minuten pro Tag bzw. 20 Stunden im Jahr betragen. Die Blendwirkung wird jedoch durch die direkte Überstrahlung durch die tiefstehende Sonne deutlich überlagert. Das Gutachten stellt daher fest, dass kein erhöhtes Unfall- oder Verkehrsrisiko und keine unzulässige Belästigung besteht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Verkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Verkehrsteilnehmenden durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Anlage die Lärmemissionen des Straßenverkehrs durch Reflexionseffekte erhöht werden können. Aus der Bauleitplanung heraus, bestehen gegenüber Straßen.NRW keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 399, auch künftig nicht. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Hürtgenwald, bzw. dem Vorhabenträger.		
34.1.2 Erschließung		
In der Begründung wird unter Punkt 3.3 beschrieben, dass "das Plangebiet über die im Westen verlaufende B 399 erschlossen und angefahren werden kann. Eine neue Zufahrt an der freien Strecke der B 399 zu dem Plangebiet wird nicht genehmigt. Das Plangebiet ist während der Bautätigkeiten und danach (im Rahmen von Unterhaltungs- und Wartungstätigkeiten) über bestehende Landwirtschaftswege oder über die nördlich des Plangebietes befindliche Straße zu erschließen.	Die Aussagen zur Erschließung werden klarstellend umformuliert, sodass eindeutig hervorgeht, dass bestehende Verkehrswegenetze genutzt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
34.1.3 Regelungen für bauliche Anlagen		
Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz gilt für Hochbauten, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der B 399. Zustimmungsbedürftig sind die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt im Abstand bis 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es gesonderte Regelungen	Im Bebauungsplan wurde bereits die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszone als nachrichtliche Übernahmen berücksichtigt. Ferner wurde der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„7. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone* *Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz gilt für Hochbauten, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Ab-grabungen eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand entlang der B 399.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
nach § 9 Abs. 2 c FStrG. Die entsprechenden Abstände sind durch fahrbahnparallele Linien in den Plänen darzustellen. Zustimmungsbedürftig sind auch bauliche Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die B 399 bereits unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, jedoch erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW.	*Zustimmungsbedürftig sind die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt im Abstand bis 40,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es gesonderte Regelungen nach § 9 Abs. 2 c FStrG.* *Zustimmungsbedürftig sind auch bauliche Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die B 399 bereits unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, jedoch erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gemäß Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW."*	
35 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
35.1 Eingabe vom 06.01.2025		
35.1.1 Abstand zu Wald		
gegen den Bebauungsplan Nr. K 16 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack - Wolberknipp" bestehen keine Bedenken, vom Bau der Photovoltaikanlage ist Wald nicht betroffen. Hinweisen möchte ich jedoch auf den unmittelbar angrenzende Waldfläche. Bei einem Abstand zum Wald unter 35 Metern besteht grundsätzlich die Gefahr durch umstürzende Bäume sowie Waldbrand, worauf die Betreiber der Anlagen hingewiesen werden sollten. Ebenso wird eine vertragliche Vereinbarung zur Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Betreiber und dem benachbarten Waldeigentümer unbedingt empfohlen.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungs- und Genehmigungsplanung durch z. B. ein Brandschutzkonzept bewältigt werden können. Zusätzlich wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: *„6. Wald* *Beträgt der Abstand zu Wald weniger als 35 m, besteht grundsätzlich eine Gefahr durch umstürzende Bäume sowie Waldbrand."* Die vertragliche Vereinbarung zur Verkehrssicherungspflicht zwischen dem Betreiber und dem benachbarten Waldeigentümer ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
36 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: BUND UND NABU		
36.1 Eingabe vom 06.01.2025		
36.1.1 Verweis auf Anlage		
Stellungnahme wurde per Mail vom 05.01.2025 abgegeben.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 36.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
36.2 Eingabe vom 05.01.2025		
36.2.1 Privilegierung und Raumbedeutsamkeit		
zur vorliegenden Planung geben BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Nach einem Beschluss des Gemeinderates sollen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlagen) zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft in Hürtgenwald nur entlang von Landes- oder Bundesstraßen angelegt werden. Diese Anlagen entsprechen nicht den Vorgaben für eine Privilegierung. Denn eine Privilegierung ist nur für Anlagen an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes vorgesehen. Dennoch hat der Gemeinderat sudwestlich Vossenack eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Diese übersteigt in ihrer Dimension sogar noch die für privilegierte Anlagen vorgesehene Größe. Eine Fläche dieser Größenordnung ist raumbedeutsam, zerschneidet Lebensräume, beeinträchtigt das Landschaftsbild sowie den Biotopverbund enorm und mindert den Erholungswert. Eine Photovoltaikfläche von 20 ha widerspricht dem Tourismuskonzept der Gemeinde, die auf ihrer Homepage mit der unverbauten, unverfälschten Landschaft wirbt.	Es ist korrekt, dass § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Privilegierung für PV-FFA nur an Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes vorsieht. Allerdings bedeutet das Fehlen einer Privilegierung nicht automatisch die Unzulässigkeit eines Vorhabens. Die Gemeinde kann durch die Bauleitplanung eine planungsrechtliche Grundlage für die Anlage schaffen. Die Gemeinde Hürtgenwald hat hierfür im Vorfeld eine PV-Standortanalyse, mit der geeignete Flächen für PV-FFA identifiziert wurden, erstellen lassen. Insofern hat im Vorfeld bereits eine umfangreiche Abwägung zwischen den Interessen der Energieerzeugung, der ökologischen Funktion und der landschaftlichen Verträglichkeit stattgefunden. Die in der PV-Standortuntersuchung identifizierten Flächen liegen im LEP-Gunstraum. Daher sind diese Flächen insbesondere für raumbedeutsame PV-FFA geeignet und entsprechen den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW. Ein formelles Tourismuskonzept gibt es derzeit nicht. Allerdings sind Möglichkeiten gegeben, PV-FFA mit Tourismus zu verknüpfen, wie z. B. durch Lehrpfade oder Infotafeln zur Energiewende. Zahlreiche Studien	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	zeigen, dass PV-Anlagen nicht automatisch als störend empfunden werden, insbesondere wenn sie landschaftlich eingebunden sind.	
36.2.2 Arten- und Landschaftsschutz		
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Dauergrünland, das als Biotopverbundfläche „Grünland südwestlich von Vossenack“ (VB-K-5303-008) ausgewiesen ist und von besonderer Bedeutung ist wegen der Lage auf der Wasserscheide zwischen den beiden großen nationalparkwürdigen Wald- bzw. Talbereichen an Wehe im NW bzw. Kall im SO. Grünland am Waldrand ist ein ökologisch bedeutsamer Lebensraum, Nahrungs- und Jagdhabitat vieler Arten, z.B. auch der im angrenzenden NSG brütenden Greifvögel unter anderen Schwarz- und Rotmilan sowie Eulen wie dem Uhu, aber auch waldbewohnender Säugetiere. Hier müssten auch Wanderkorridore für Wildtiere freigehalten werden.	Das Ziel des Verbundkorridors ist der „Erhalt und die Entwicklung der strukturierten Grünlandflächen“. Die geplante Photovoltaikanlage schließt eine dauerhafte Grünlandnutzung nicht aus. Durch eine extensive Pflege, beispielsweise durch Mahd oder Beweidung, kann die Fläche weiterhin als Grünland erhalten bleiben und sogar ökologisch aufgewertet werden. Zur landschaftlichen Einbindung wird entlang der Außenränder des Plangebietes eine 5 m bis 13 m breite Plangebietseingrünung festgesetzt. Diese schafft einen wirksamen Sicht- und Landschaftspuffer, gliedert den Anlagenkörper im Raum und gewährleistet einen harmonischen Übergang zur offenen Landschaft. Die Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten. Das Plangebiet wird aktuell als artenarmes Dauergrünland genutzt und stellt nach den Ergebnissen der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe 2 keinen hochwertigen Brut- oder Fortpflanzungslebensraum für planungsrelevante Arten dar. Die im Gutachten erfassten Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2025 haben eindeutig gezeigt, dass weder Feldlerchen noch andere bodenbrütende Offenlandarten im Plangebiet vorkommen. Alle im Umfeld festgestellten Vogelarten brüten ausschließlich in den angrenzenden Gehölzstrukturen, welche durch das Vorhaben nicht beansprucht werden. Die Flächen fungieren damit nicht als Brutgebiet, sondern lediglich als gelegentlich genutzter Nahrungshabitatraum, der in der regionalen Biotopausstattung eine untergeordnete ökologische Funktion einnimmt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Auch für Greifvögel wie Rot- oder Schwarzmilan sowie Eulenarten konnte keine Nutzung als Brut- oder Horststandort nachgewiesen werden. Die Flächen werden allenfalls gelegentlich zur Nahrungssuche überflogen, eine populationsrelevante Bedeutung kommt ihnen nach den Gutachtenergebnissen jedoch nicht zu.	
Unmittelbar an Waldgebiete angrenzende Bereiche eignen sich abgesehen von ökologischen Gründen auch aus folgenden Gründen nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Verschattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem Schutz der PV-Anlagen, etwa vor umstürzenden Bäumen.	Die Anlagenplanung berücksichtigt die Verschattungen der PV-Anlagen durch bestehende Bäume. Des Weiteren können brandschutzrechtliche Belange auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung bewältigt werden.	
36.2.3 Landschaftsschutz		
Die geplante Zone liegt im Landschaftsschutzgebiet. Sie ist als technische Einrichtung nicht vereinbar mit dessen Entwicklungszielen und Schutzzwecken. Das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt, die Inanspruchnahme und Überbauung von Freiflächen so gering wie möglich zu halten, die vorhandenen hohen Potenziale auf Dachflächen von Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebauten sowie über Parkplatzflächen möglichst umfänglich zu erschließen, Standorte für Freiflächensolaranlagen naturverträglich auszuwählen und Landschaftsschutzgebiete freizuhalten.	Gemäß Grundsatz 10.2-6 LEP NRW ist die Nutzung von erneuerbarer Energie in Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes zu bringen. Im vorliegenden Fall liegt das Plangebiet wie auch der Rest der Gemeinde Hürtgenwald in einem Landschaftsschutzgebiet. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie Rechnung zu tragen. Die Gemeinde ist bestrebt, die PV-FFA so naturverträglich wie möglich auszugestalten, damit Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele und Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets minimiert werden können. Zur landschaftlichen Einbindung wird entlang der Außenränder des Plangebietes eine 5 m bis 13 m breite Plangebietseingrünung festgesetzt. Diese schafft einen wirksamen Sicht- und Landschaftspuffer, gliedert den Anlagenkörper im Raum und gewährleistet einen harmonischen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Besonders kritisch bewerten wir die Auswirkungen auf die beiden sich im Plangebiet befindenden geschützten Landschaftsbestandteile (LB), die im Biotopverbund bedeutsam sind und mit der Errichtung der PV-Anlagen ihre vernetzende Funktion und ihre Eigenart als gliedernde und belebende Landschaftselemente verlören. Effektiv würden diese beiden geschützten Landschaftsbestandteile in ihrer Funktion komplett entwertet, da durch die Umzingelung der Paneele sowie die Einzäunung der Anlagen eine vernetzende Funktion nicht mehr gegeben sein kann. Ein weiteres Problem für den kompletten Bereich stellt die erforderliche Einzäunung dar, die zur Barrierewirkung der Anlagen beiträgt.	Übergang zur offenen Landschaft. Die Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Behauptung, dass die geschützten Landschaftsbestandteile vollständig entwertet würden, ist nicht haltbar. Vielmehr kann durch eine umsichtige Planung mit naturschutzfachlicher Begleitung sichergestellt werden, dass die Biotopvernetzung erhalten bleibt und negative Auswirkungen minimiert werden. Die Barrierewirkung der Einzäunung kann durch technische Maßnahmen reduziert werden, und die ökologische Aufwertung der Fläche kann sich sogar positiv auf die Artenvielfalt auswirken. Im Bebauungsplan wurde bereits festgesetzt, dass die Unterkante des Zauns im Durchschnitt 15 cm über dem Gelände liegen muss.	
36.2.4 Landwirtschaft		
Wird die PV-Anlage realisiert, fallen 20 ha Ertragsfläche für die Landwirtschaft aus. D.h. es müsste woanders intensiver gewirtschaftet werden, um diesen Ausfall auszugleichen, in der Umgebung gäbe es so noch mehr Maisäcker und noch weniger Vertragsnaturschutzflächen. Außerdem ist zu bedenken, dass auf der Fläche mit den PV-Anlagen kein Vertragsnaturschutz mehr möglich wäre. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Hürtgenwald im Umkreis von Vossenack noch eine weitere ca.20 ha große FF-PV-Anlage bei Germeter plant. Damit wäre eine nicht hinnehmbare Summation von Photovoltaikflächen in einem kleinen Landschaftsraum gegeben.	Der Verlust von 20 ha Grünland stellt nur einen sehr kleinen Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Region dar. Zudem handelt es sich um eine intensive Grünlandnutzung, die durch extensive, ökologische Nutzung innerhalb der PV-Fläche ersetzt werden kann. Eine komplette Verlagerung der landwirtschaftlichen Produktion mit einer Intensivierung anderer Flächen ist daher nicht zwangsläufig erforderlich. Es ist richtig, dass eine direkte Vereinigung von Vertragsnaturschutz und PV-FFA auf derselben Fläche während des Betriebs der Anlage in der Regel nicht möglich ist. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes kann jedoch im Vorfeld der Errichtung einer PV-Anlage mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung darüber, dass nach dem Rückbau der Anlage die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden darf, getroffen werden. Außerdem ist zu bedenken, dass der Eigentümer gleichzeitig der Verpächter der Fläche ist. Gemäß dem Verzeichnis der benachteiligten Gebiete Nordrhein-Westfalens ab dem Jahr 2019 nach	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zählt die Gemeinde Hürtgenwald zu den benachteiligten Gebieten. Des Weiteren wurden in der Photovoltaik-Studie landwirtschaftliche Kernräume, die von den örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben primär genutzt werden, identifiziert und entsprechend von der Betrachtung ausgeschlossen.	
36.2.5 Planungsalternativen		
Wir verkennen nicht, dass die Gemeinde Hürtgenwald sowohl für PV-Anlagen als auch für die Erhaltung einer einzigartigen, vielfältigen Landschaft einen schwierigen Weg finden muss. Schön wäre z.B. die Errichtung von PV-Anlagen auf allen öffentlichen Gebäuden und Parkplätzen und in Bebauungsplänen die Ausrichtung und Neigung von Dachflächen so vorzugeben, dass diese sich optimal für PV-Anlagen eignen.	Die Gemeinde Hürtgenwald steht vor der Herausforderung, den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarer Energie mit dem Schutz der einzigartigen Landschaft in Einklang zu bringen. Die vorgeschlagene verstärkte Nutzung von Dach- und Parkplatzflächen für Photovoltaik ist sinnvoll, reicht aber allein nicht aus, die notwendigen Klimaschutzziele und die regionale Energiewende umzusetzen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
36.2.6 Fazit		
Fazit: Die Planung bei Wolberknipp lehnen wir aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes und wegen der besonderen Bedeutung der Fläche im Biotopverbund ab.	Aus den in Nr. 36.2.1 bis 36.2.5 genannten Gründen wird der Stellungnahme nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
37 LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW: LNU		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
38 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN AACHEN, DÜREN, EUSKIRCHEN		
38.1 Eingabe vom 23.12.2024		
38.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 38.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.2 Eingabe vom 23.12.2024		
38.2.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen		
grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc. Auch kleinere, als die hier zugrunde liegende Flächen, sind zu berücksichtigen. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind: • Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete • Ertragsschwacher Standort • Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird • Grünland, das der Sukzession unterliegt Die vorliegende Planung betrifft Flächen, die aufgrund ihrer Lage in den benachteiligten Gebieten zeitgleich zu den ertragsschwachen Standorten zählt. Aus den genannten Gründen stellen wir unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im vorliegenden Fall zurück.		
38.2.2 Externer Ausgleich		
Wir bitten sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Die planbedingten Eingriffe wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschrieben und bewertet. Bei Umsetzung der Planung ist mit einem Überschuss von 10.783 Ökopunkten zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.2.3 Festsetzung im Bebauungsplan und landwirtschaftliche Nutzung		
Wir weisen darauf hin, dass aus unserer Sicht ist ein solches Vorhaben, wie wir es auch aus anderen Vorhaben kennen, nach § 11 Abs. 2 BauNVO als „Sondergebiet Photovoltaik“ auszuweisen ist. Eine Darstellung als „Flächen für Versorgungsanlagen“ widerspricht den übrigen Planungen, wonach die Fläche zum einen landwirtschaftlich genutzt werden soll und auch der zweckverbundenen Nutzung als Photovoltaikanlage. Einer landwirtschaftlichen Nutzung stehen wir skeptisch gegenüber, da uns nicht bekannt ist, woher die Schafe hierfür kommen sollen. Eine Mahd und deren landwirtschaftlichen Nutzung ist bei der vorgesehenen	Die Einordnung als „Flächen für Versorgungsanlagen“ nach BauNVO ist zulässig, da Photovoltaikanlagen in erster Linie der Energieversorgung dienen und nicht zwingend als „Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden müssen. Eine Ausweisung als „Sondergebiet Photovoltaik“ wäre nur dann erforderlich, wenn eine rein technische Nutzung ohne ergänzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorläge. Zudem gewährleistet die gewählte Darstellung die Minimierung von Flächennutzungskonflikten. Die Reihenabstände der PV-Anlage betragen über 4,0 m. Abstände von ≥ 4,0 m gelten gemäß einschlägigen Gestaltungsempfehlungen (BfN, LANUV-Leitfäden) als ausreichend, um Mahdpfleger, Schmalspurgeräte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Konstellation von vornherein nahezu ausgeschlossen. Bei einem Reihenabstand von 3 m ist dies für heutige Maschinen überwiegend zu schmal, sodass hier die Nutzung effektiv bei weitem nur eine untergeordnete Rolle zukäme. Darüber hinaus ist hiervon auch nichts weiter im Nutzungskonzept vorgesehen.	und mobile Weidetechnik einzusetzen. Die Bewirtschaftung kann mittels Kreiselmäher, Balkenmäher oder Schmalspurtraktoren erfolgen, die im Grünlandstandardbetrieb eingesetzt werden. Eine Mahd ist damit flächendeckend gesichert. Darüber hinaus stellt eine extensive Beweidung z. B. mit Schafen eine Alternative zur Mahd dar. Die behauptete Ungewissheit der Herkunft von Weidetieren ist kein fachlicher Einwand, da Schafbeweidung bei Freiflächen-PV standardisierte und etablierte Praxis ist.	
Wir weisen außerdem daraufhin, dass die Planungen bezüglich der aktuellen Nutzung nicht nachvollzogen werden können. Hier ist von „überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche“ (z.B. Begründung zum BP Nr. K 16, Kapitel 1.3) Nutzung die Rede. Nach unserem Wissen handelt es sich bei den drei landwirtschaftlich genutzten Flächen ausschließlich um Dauergrünland. Die Planungen sollten dementsprechend überarbeitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Unterlagen ist nun die Rede von Dauergrünland.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
39 LVR: AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
39.1 Eingabe vom 17.01.2025		
39.1.1 Bodendenkmäler		
obgleich das Plangebiet benachbart zu dem Bodendenkmal BD DN 182 (Schlachtfeld WK II) liegt und in der näheren Umgebung Meilerplätze erfasst werden konnten, bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Ein Hinweis auf Bodendenkmäler ist im Bebauungsplan bereits enthalten und wird wie folgt ergänzt: *„3. Bodendenkmäler* *Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 9039-0; Fax:*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Hürtgenwald als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW). Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.	*02425 9917-160), unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer, Grundstücksbesitzer, Unter-nehmer und die Leitung der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).“*	
40 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
41 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
41.1 Eingabe vom 19.12.2024		
41.1.1 Verweis auf Anlage		
anbei übersende ich zwei Stellungnahmen des Landschaftsverbands Rheinland zu den o. g. FNP-Änderungen. Diese Schreiben sind gültig auch ohne persönliche Unterschrift. Falls Sie dennoch jeweils ein unterschriebenes Schriftstück benötigen, so bitte ich, diese E-Mail als fristwahrend zu betrachten.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 41.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bitte beachten Sie ebenfalls, dass das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ggf. eigenständig jeweils eine Stellungnahme verschicken können.	Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden beteiligt (vgl. Nr. 39 und 40 dieser Tabelle).	
41.2 Eingabe vom 18.12.2024		
41.2.1 Kulturlandschaften		
vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008[1]) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,	Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[1] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.[2] Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe[3]) Gegenstand der Betrachtung.[4] In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit dem kulturellen Erbe bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und	Der Leitfaden bezieht sich auf UVP-pflichtige Vorhaben. Das vorliegende Planvorhaben unterliegt jedoch nicht dieser Pflicht. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach BauGB erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, die bereits eine umfassende Prüfung der Umweltbelange beinhaltet.	

[2] §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

[3] Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

[4] Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: „Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Köln 2024). In dem Leitfaden ist die Vorgehensweise zur Betrachtung des kulturellen Erbes in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Auch unsere neue Checkliste „Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ finden Sie dort. Sie wurde vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege gemeinsam entwickelt und baut auf den Empfehlungen der UVP-Gesellschaft auf. Generell weise ich für Planverfahren auch ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.	Der Hinweis auf das Portal LVR-KuLaDig wird zur Kenntnis genommen.	
41.2.2 Kulturlandschaftsbereiche		
Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen Die Planfläche liegt nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB). Allerdings gehört das Plangebiet zur Erinnerungslandschaft Hürtgenwald, Nordeifel und Ardennen. In der näheren Umgebung der Planfläche befinden sich der KLB 170 Soldatenfriedhof Hürtgen, der KLB 171 Kirche in Vossenack und der KLB 172 Kriegsgräberstätte Vossenack. Insbesondere KLB 172 ist nahezu angrenzend. Alle drei KLB haben als kulturlandschaftliches Ziel formuliert: „Achten von Ereignisorten“. Insofern	Im Plangebiet liegen keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Vom Planvorhaben ausgehende negative Auswirkungen auf die drei in der Umgebung liegenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind nicht zu erwarten. Zusätzlich werden Aussagen zu den genannten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
ist besonderes Fingerspitzengefühl angebracht. Die beiden KLB 170 und 172 sind zudem verbunden durch die Bundesstraße B 399 zwischen Düren und Monschau. Die Planfläche liegt unmittelbar an der Straße. Außerdem liegt die Planfläche in der Nähe des KLB 173 Simonskall.		
41.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile		
Die Planfläche wird durchzogen von traditionellen Gehölzreihen. Diese Gehölzreihen sind auch als geschützte Landschaftsbestandteile markiert. Auch wenn diese Gehölzreihen nicht explizit bereits in einer älteren Karte erkennbar sind, sind sie sehr wertvoll für das Landschaftsbild und knüpfen an die kulturlandschaftlich hier historisch und aktuell gängige Untergliederung der Landschaft mit gepflanzten und gepflegten Hecken und Baumreihen an.	Die Gemeinde ist bestrebt, die PV-FFA so naturverträglich wie möglich auszugestalten, damit Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele und Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets minimiert werden können. Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile werden im Bebauungsplan vollständig zum Erhalt festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
41.2.4 Landschaftsschutzgebiet und BSLE		
Die Planfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „2.2-7 Hochfläche im Bereich Raffelsbrand - Vossenack“. Zum Schutzzweck gehört u.a. „die Erhaltung und Wiederherstellung der durch Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölze, Brachen und Rainen gegliederten grünlandgeprägten Agrarlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG) - aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der gliedernden Heckenstrukturen (§ 21b LG)“. Geboten ist u.a. „die Pflege und Ergänzung von Monschauer Hecken in ihrem typischen Erscheinungsbild“. In diesem Sinne ist es sehr begrüßenswert, dass diese Gehölzreihen offenbar erhalten bleiben sollen.	Die einleitenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Planfläche liegt innerhalb eines Bereiches für den Schutz der Landschaft (BSLE). Wie in der Planungsbegründung ausgeführt, ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich nicht	Gemäß Grundsatz 10.2-6 LEP NRW ist die Nutzung von erneuerbarer Energie in Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes zu bringen. Im vorliegenden Fall liegt das Plangebiet wie auch	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
privilegiert. Vielmehr dienen BSLE dem Erhalt der charakteristischen Kulturlandschaft sowie der landschaftsgebundenen Erholung, der Naturwahrnehmung und dem Naturerlebnis. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bedingt hier eine deutliche Beeinträchtigung. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass auch die „besondere Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG)“ einen Schutzzweck des LSG 2.24 darstellt. Zur Wirkung von Photovoltaikanlagen auf das kulturlandschaftliche Erbe verweise ich zu Ihrer Information grundsätzlich auch auf die Resolution des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz[5] sowie zur ökologischen Wirkung auf das Handbuch von Stefan Heiland (Hrsg.)[6]. Letzteres beinhaltet auch Hinweise für die tier- und pflanzenverträgliche Anlagenplanung am konkreten Standort. Wünschenswert ist hiernach eine Überstellung der Freifläche von weniger als 70 % (s. Seite 9).	der Rest der Gemeinde Hürtgenwald in einem Landschaftsschutzgebiet. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energie Rechnung zu tragen. Die Gemeinde ist bestrebt, die PV-FFA so naturverträglich wie möglich auszugestalten, damit Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele und Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets minimiert werden können. Der Hinweis auf die Handbücher wird zur Kenntnis genommen. Unter anderem wird die GRZ im Bebauungsplan zur Veröffentlichung auf 0,6 verringert.	
42 OPEN GRID EUROPE GMBH		
42.1 Eingabe vom 25.11.2024		
42.1.1 Verweis auf Anlage		
Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 42.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

[5] Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (2013): Erneuerbare Energien in der Kulturlandschaft des 21. Jahrhunderts. Köln.

[6] Heiland, Stefan (Hrsg.) (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand – Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6: Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Berlin.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
42.2 Eingabe vom 25.11.2024		
42.2.1 Keine Bedenken		
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43 STADT DÜREN: AMT FÜR STADTENTWICKLUNG 61.1		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
44 STADT NIDEGGEN: SG II/3		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
45 STADTVERWALTUNG STOLBERG (III/61.1 – ABTEILUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT)		
45.1 Eingabe vom 03.12.2024		
45.1.1 Keine Bedenken		
gegen die vorgelegte Planung, K 16 "Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich Vossenack - Wolberknipp", bestehen seitens der Kupferstadt Stolberg keine Bedenken. Anregungen zur Planung werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46 STADTWERKE DÜREN GMBH (SG LIEGENSCHAFTEN)		
46.1 Eingabe vom 17.12.2024		
46.1.1 Keine Bedenken		
wir haben das o.g. Bebauungsplan zu Kenntnis genommen und geprüft. Wir haben zu dem angezeigten Vorhaben keine Bedenken o. Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG – NÜRNBERG		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
48 VODAFONE WEST GMBH (EHEMALS UNITYMEDIA)		
48.1 Eingabe vom 11.12.2024		
48.1.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Mail vom 11.12.2024	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 48.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48.2 Eingabe vom 11.12.2024		
48.2.1 Keine Bedenken		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
49 WASSERWERK DES WASSERVERORGUNGSZECKVERBANDES PERLENBACH		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
50 WDR – WESTDEUTSCHER RUNDFUNK (GRUNDSATZFRAGEN UND STRATEGIEN ZUR PROGRAMMVERTEILUNG)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
51 WESTNETZ GMBH: 110-KV HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN (DRW-S-LG-TM)		
Es ist keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.	Entfällt.
52 WESTNETZ GMBH: REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND, NETZPLANUNG – DRW-F-WP-DN (STANDORT DÜREN)		
52.1 Eingabe vom 18.12.2024		
52.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.Gegen die Planungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Gemeinde Hürtgenwald bestehen unsererseits keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.		
53 WVER – WASSERVERBAND EIFEL-RUR (AUFGABENBEREICH LIEGENSCHAFTEN)		
53.1 Eingabe vom 18.12.2024		
53.1.1 Verweis auf Anlage		
Siehe Anlage	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 53.2 dieser Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.2 Eingabe vom 17.12.2024		
53.2.1 Starkregen		
geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südwestlich von Vossenack auf einer Fläche von 19,92 ha. Etwa 50 % der Fläche wird überdeckt. Grundsätzlich hat der WVER keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die jetzt schon großflächigen Betroffenheiten der Ortslage Simonskall bei Starkregenereignissen durch den konzentrierteren Abfluss von Oberflächenwasser vergrößern könnten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Modultische werden über Rammpfähle gegründet und halten einen Abstand von mindestens 4,0 m zueinander ein. Hierdurch verbleiben hinreichende Flächen, auf denen Regenwasser ungehindert abfließen und versickern kann. Zusätzlich ist die Umwandlung zu extensivem Grünland vorgesehen, sodass durch die dichten Bepflanzungen die Wasserspeicherfähigkeit gefördert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.